

Synopse

PolG

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR 613.000 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Aufgaben der Kantonspolizei	<p>¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie ergreift Massnahmen, um Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;b) Sie übt die Funktion der gerichtlichen Polizei aus und trifft Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten;c) Sie trifft bereits vor der Aufnahme gerichtspolizeilicher Ermittlungen oder zur Gefahrenabwehr die notwendigen Abklärungen;d) Sie sorgt für eine zweckmässige Überwachung und Lenkung des Strassenverkehrs und trifft Massnahmen zur Unfallverhütung sowie Verkehrsberuhigung;	

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<ul style="list-style-type: none"> e) Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind; f) Sie stellt die Einsatzleitung sicher, wenn ein Unfall oder Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen erfordert; g) Sie gewährt polizeiliche Unterstützung bei Grossanlässen; h) Sie erfüllt andere ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. 	<p>g) Sie gewährt polizeiliche Unterstützung bei Grossanlässen; sie kann die Einsatzleitung übernehmen;</p>	
<p>Art. 3 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden erfüllen die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen polizeilichen Aufgaben. Sie können für die Aufgaben, die Ausbildung und Ausrüstung der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen.</p> <p>² Erfüllt die Gemeindepolizei ihre Aufgaben in Uniform oder bewaffnet, ist eine angemessene polizeiliche Ausbildung erforderlich.</p>	<p>¹ Die Gemeinden erfüllen die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen polizeilichen Aufgaben. Sie können für die Aufgaben, die Ausbildung und Ausrüstung sorgen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen. Kantonspolizei, auf ihrem Gebiet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit; b) die Überwachung des ruhenden Verkehrs; c) die Erfüllung weiterer ihr durch die Gesetzgebung übertrager polizeilicher Aufgaben. <p>^{1bis} Die Gemeinden können für die Aufgaben, die Ausbildung und Ausrüstung der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen.</p>	<p>Formulierung entspricht sinngemäss aArt. 4 GG.</p> <p>Satz 2 von Absatz 1 wird zu Absatz 1bis.</p>

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p>Art. 13 Ausschreibung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gesetzgebung es vorsieht;b) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzieht;d) sie vermisst wird;e) begründeter Verdacht besteht, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;f) ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen. <p>² Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen.</p>		
<p>Art. 16 Eingreifen bei häuslicher Gewalt</p>		

¹⁾ SR [362.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p>¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der ausgewiesenen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben; b) der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht und, sofern Kinder betroffen sind, der Kindeschutzbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln; c) der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln. <p>² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden.</p> <p>³ Die Kantonspolizei informiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte; b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote. 	<p>¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB^{¹⁾}</p> ¹⁾ für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und: <ul style="list-style-type: none"> b) der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht und, sofern KinderMinderjährige betroffen sind, oder Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Betracht kommen, der Kindeschutzbehörde Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln; 	<p>Eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist nicht nur bei Kindern angezeigt.</p>

¹⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p>⁴ Die Beratungsstelle nimmt in den Fällen, in denen Personen nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB ausgewiesen wurden, mit den Gewalt ausübenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten und Unterlagen von der Beratungsstelle sofort vernichtet.</p>		
	3.1 Verdeckte polizeiliche Massnahmen	
	<p>Art. 21a Präventive Überwachungsmassnahmen 1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Kantonspolizei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bereits vor der Aufnahme von gerichtspolizeilichen Ermittlungen den Einsatz anordnen von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Observationen;b) verdeckten Fahndungen;c) verdeckten Vorermittlungen, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Artikel 286 Absatz 2 der Strafprozessordnung geht;d) technischen Überwachungsgeräten soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Artikel 269 Absatz 2 der Strafprozessordnung geht. <p>² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant teilt der von einer präventiven Überwachungsmassnahme direkt betroffenen Person Grund, Art und Dauer der Massnahme mit, sobald der mit der Massnahme verfolgte Zweck es zulässt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p>³ Die Mitteilung gemäss Absatz 2 unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Vorbehalten ist die Zustimmung des Verwaltungsgerichts in den Fällen von Artikel 21a Absatz 1 litera c und litera d.</p>	
	<p>⁴ Soweit dieses Gesetz auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die geheimen Überwachungsmassnahmen verweist, kommen dem Verwaltungsgericht die Aufgaben und Befugnisse des Zwangsmassnahmengerichts, der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten jene der Staatsanwaltschaft zu.</p>	
	<p>Art. 21b 2. Observation</p> <p>¹ Eine Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden.</p> <p>² Observationen ordnet eine Pikettoffizierin oder ein Pikettoffizier an. Im Rahmen einer solchen kann die Pikettoffizierin oder der Pikettoffizier den Einsatz von technischen Mitteln zur Feststellung des Standortes von Personen und Sachen anordnen.</p> <p>³ Dauern die Observationen länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.</p>	<p>Unter Observationen sind offene oder verdeckte Beobachtungen von Personen und Sachen ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Art. 179quater StGB zu verstehen.</p> <p>Materiell-rechtlich ähnliche Bestimmungen über die präventive Observation finden sich in verschiedenen kantonalen Polizeigesetzen. Sie sind zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten erforderlich, da Artikel 282 f. StPO, gestützt auf einen hinreichenden Tatverdacht, ausschliesslich dem Zweck der Aufklärung begangener Verbrechen und Vergehen dient, nicht aber präventiven Zwecken.</p> <p>Unter technischen Mitteln sind u.a. GPS-Geräte zu verstehen, mit denen der Standort eruiert werden kann.</p>

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p>Art. 21c 3. Verdeckte Fahndung</p> <p>¹ Auf den Begriff der verdeckten Fahndung ist Artikel 298a der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Verdeckte Fahndungen ordnet eine Pickettoffizierin oder ein Pickettoffizier an.</p> <p>³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.</p> <p>⁴ Auf die Durchführung sind die Artikel 298c und 298d Absätze 1 und 3 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p>	Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen aufzuklären versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen (Art. 298a StPO).
	<p>Art. 21d 4. Verdeckte Vorermittlung</p> <p>¹ Auf den Begriff der verdeckten Vorermittlung ist Artikel 285a der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Die Einsätze von verdeckten Ermittlern ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.</p> <p>³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 289 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p>	Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären (Art. 285a StPO).

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p>⁴ Auf die Durchführung sind die Artikel 287, 288 und 290-297 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p>	
	<p>Art. 21e 5. Technische Überwachung</p> <p>¹ Eine technische Überwachung liegt vor, wenn zur Beobachtung, Abhörung oder Aufzeichnung von Vorgängen an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten technische Überwachungsgeräte eingesetzt werden.</p> <p>² Die Einsätze technischer Überwachungsgeräte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.</p> <p>³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 274 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Auf die Durchführung der Überwachung sind die Artikel 275-278 der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Das Gesetz zählt die technischen Geräte nicht auf, um der technischen Entwicklung Rechnung tragen zu können. In Betracht fallen bspw. Ton- und Bildaufnahmegeräte, Teleobjektive, GPS-Geräte, mit denen Standorte (im privaten Raum - im Gegensatz zur Observation) eruiert werden können.</p>
	<p>Art. 21f Vorbereitende Legendierung</p> <p>¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Vorbereitung einer verdeckten Ermittlung nach Artikel 21a Absatz 1 litera c dieses Gesetzes oder nach Artikel 286 der Strafprozessordnung Ermittlerinnen oder Ermittler und ihre Führungs Personen mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert.</p> <p>² Zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende können Urkunden hergestellt oder verändert werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p>³ Von der Legende darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Genehmigung für die verdeckte Ermittlung nach Artikel 21d Absatz 3 dieses Gesetzes oder nach Artikel 289 der Strafprozessordnung vorliegt.</p>	
	<p>Art. 21g Informantinnen, Informanten, Vertrauenspersonen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informantinnen, Informanten oder Vertrauenspersonen einsetzen. Sie kann ihnen Vertraulichkeit zusichern und sie angemessen entschädigen.</p> <p>² Informantinnen oder Informanten geben der Kantonspolizei aus eigenem Antrieb Informationen weiter.</p> <p>³ Vertrauenspersonen beschaffen auf Anordnung der Kantonspolizei Informationen.</p>	<p>Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten bzw. zur Abwehr von Gefahren von Verbrechen und Vergehen insbesondere aus der Milieukriminalität ist es unverzichtbar, auch Informantinnen, Informanten und Vertrauenspersonen einzusetzen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis; es bestehen für die Informantinnen, Informanten und Vertrauenspersonen keinerlei Verpflichtungen, diese Zusammenarbeit zu leisten oder fortzusetzen.</p>
<p>Art. 22 Einsatz technischer Mittel</p> <p>¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren kann die Kantonspolizei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben technische Mittel einsetzen und den Geheimbereich tangieren.</p> <p>² Sofern keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen, stellt die Kantonspolizei beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in den Geheimbereich.</p>	<p>Art. 22 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
³ Die Kantonspolizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen und im Straßenverkehr zur Identifikation bildmäßig aufnehmen, sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden.		
Art. 23 Unmittelbarer Zwang ¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen. ² Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist vorher anzudrohen, soweit es die Umstände zulassen.	 ³ Geht von der Erfüllung ihrer Aufgabe eine erhöhte Gefahr für Angehörige der Kantonspolizei oder für beteiligte Personen aus, kann die Kantonspolizei den Einsatz mit geeigneten technischen Mitteln aufzeichnen.	Absatz 3 präzisiert, dass unter den Begriff "geeignete Hilfsmittel" nach Art. 23 Abs. 1 auch einsatzbezogene Aufzeichnungsgeräte fallen. Zum Einsatz können Körperkameras, Drohnen u.ä. kommen.
	5.1 Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums	
	Art. 26a Überwachung ohne Personenidentifikation durch die Kantonspolizei ¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben den öffentlichen Raum mit Video- und Audioüberwachungsgeräten überwachen, soweit Personen dabei nicht identifiziert werden.	Der Begriff "öffentlicher Raum" impliziert den "öffentlich zugänglichen Raum".
	Art. 26b Überwachung mit Personenidentifikation durch die Kantonspolizei	

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p>¹ Die Kantonspolizei kann im öffentlichen Raum Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen mit Video- und Audioüberwachungsgeräten zur Personenidentifikation aufnehmen, sofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist, insbesondere weil Straftaten begangen wurden oder die konkrete Gefahr besteht, dass es zu solchen kommen kann.</p>	
	<p>Art. 26c Überwachung mit Personenidentifikation durch andere Behörden 1. Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts</p> <p>¹ Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts kann innerhalb und ausserhalb von kantonalen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte zur Personenidentifikation einsetzen, sofern dies zum Schutz der Gebäude oder seiner Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.</p> <p>² Die überwachten Gebäude sind der Kantonspolizei mitzuteilen.</p>	
	<p>Art. 26d 2. Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben den öffentlichen Raum mit Videoüberwachungsgeräten zur Personenidentifikation überwachen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist.</p> <p>² Sie können unter den Voraussetzungen von Artikel 26c Absatz 1 ihre öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude überwachen.</p> <p>³ Sie erlassen in allen Fällen eine Allgemeinverfügung.</p> <p>⁴ Die Standorte der Videoüberwachungsgeräte sowie der überwachten Gebäude sind der Kantonspolizei mitzuteilen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p>Art. 26e Voraussetzungen</p> <p>¹ Für Video- und Audioüberwachungen dieses Abschnitts gelten die folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Überwachung muss verhältnismässig sein;b) auf die Überwachungsanlage muss in geeigneter Weise hingewiesen werden, wenn dies die Umstände zulassen;c) die aufgezeichneten Daten müssen zweckgebunden verwendet werden;d) die aufgezeichneten Daten müssen vor einer unbefugten Bearbeitung geschützt werden;e) Aufzeichnungen werden nach 30 Tagen gelöscht, soweit sie nicht für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr benötigt werden. <p>² Eine Überwachungsanlage zur Personenidentifikation verfügt über ein Benutzungsreglement, welches den Zweck, die Voraussetzungen nach Absatz 1, die technischen Eigenschaften, die Standorte sowie die zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Datenschutzes getroffenen Massnahmen festlegt.</p>	
	<p>Art. 26f Verkehrsüberwachung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann im Strassenverkehr Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p>² Der automatisierte Abgleich ist zulässig</p> <ul style="list-style-type: none">a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;	

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p>b) mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; und</p> <p>c) mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.</p> <p>³ Die Löschung der automatisch erfassten Daten erfolgt sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank. Andernfalls erfolgt sie gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- oder Strafverfahrensrechts.</p>	
6. Bearbeitung von Personendaten		
Art. 27 Datenbearbeitung		
<p>¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darf die Kantonspolizei Daten bearbeiten und geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.</p> <p>² Vorbehältlich spezieller Normen dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies notwendig ist.</p> <p>³ Daten, welche im Zusammenhang mit den gerichtspolizeilichen Aufgaben stehen, sind von den übrigen Daten getrennt zu bearbeiten.</p>	<p>^{1bis} Die Datenbearbeitung umfasst auch die besonders schützenswerten Personendaten.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	Regelung neu durch Art. 29a.
	Art. 27a Datenbeschaffung	Aufhebung Art. 38 Abs. 1 PolV
	<p>¹ Die Kantonspolizei kann Informationen und Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags aus offenen, privaten und amtlichen Quellen erheben und entgegennehmen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p>² Sie kann Daten ausländischer, eidgenössischer und kantonaler Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Abrufverfahren anfragen.</p> <p>³ Öffentliche Organe oder Behörden sowie Private geben der Kantonspolizei Daten bekannt, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe notwendig ist. Sie können ihr die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.</p>	<p>Aufhebung Art. 38 Abs. 2 PolV</p> <p>Aufhebung Art. 38 Abs. 3 PolV</p>
Art. 29 Datenübermittlung	<p>Art. 29 <u>Datenübermittlung-Datenbekanntgabe</u></p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. <p>² Die Datenbekanntgabe gegenüber Polizei- und Strafverfolgungsbehörden kann auch automatisiert erfolgen.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann Gemeinden Zugriff auf polizeiliche Datenbestände gewähren, soweit dies für die Erfüllung von delegierten polizeilichen Aufgaben notwendig ist.</p>	<p>Der Begriff der Bekanntgabe umfasst das Übermitteln und die Zugänglichmachung von Daten (vgl. Art. 3E-DSG).</p> <p>Art. 29 befindet sich im Abschnitt Bearbeiten von Personendaten, weshalb die Kurzform Daten verwendet wird.</p>
	<p>Art. 29a Datenvernichtung</p> <p>¹ Die Daten sind innerhalb von fünf Jahren zu vernichten.</p> <p>² Sie werden nicht vernichtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesetzgebung etwas anderes bestimmt; 	<p>Aufhebung Art. 41 PolV</p>

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p>b) eine längere Aufbewahrungsdauer im Interesse der Betroffenen liegt; oder</p> <p>c) überwiegende gerichts- oder sicherheitspolizeiliche Interessen eine längere Aufbewahrungsdauer erfordern.</p>	
Art. 35 Kostenersatz	<p>¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.</p> <p>² Die Regierung setzt die Gebühren für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei fest. Sie regelt die Voraussetzungen für den teilweisen oder ganzen Kostenerlass namentlich bei Veranstaltungen, die ideellen, kulturellen, touristischen oder sportlichen Zwecken dienen.</p> <p>³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, einen angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu stellen.</p>	<p>^{1bis} Nehmen die Gemeinden ihre polizeilichen Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig wahr, können sie im Einsatzfall zum Ersatz der dadurch der Kantonspolizei entstandenen Kosten verpflichtet werden.</p>
Art. 36j Betteln		
¹ Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihr oder ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.	¹ Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihr oder ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.	Umsetzung Anfrage Perl
Art. 36k Ordnungsbussenverfahren		

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
¹ Verstöße gegen Artikel 36c, 36g, 36h und 36j können von den Gemeinden im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.	<p>1 Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet befugt, Verstöße gegen Artikel 36c, 36g, 36h und 36j können von den Gemeinden im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden mit Busse bis 10 000 Franken zu ahnden, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.</p> <p>² Die Widerhandlungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.</p>	Ein OB-Katalog wird in der PolV erlassen.
Art. 38 Übergangsbestimmung		
¹ Die Gemeinden haben innert zwei Jahren seit In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes ihre bestehenden Bestimmungen über die Aufgaben der kommunalen Polizei, ihre Ausbildung und Ausrüstung anzupassen.	² Der Betrieb von Video- und Audioüberwachungsgeräten, die unter Abschnitt 5.1 fallen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Einsatz sind, darf fortgesetzt werden, sofern innert zwölf Monaten die Voraussetzungen von Artikel 26c-26e erfüllt werden.	
	II. Fremdänderung	
	1. EGzStPO Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)" BR 350.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
	Variante 1: kein Ermächtigungsverfahren	
Art. 30 Ausnahmen vom Verfolgungzwang		Keine Änderung im geltenden Recht

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sind für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.		
² Die Mitglieder der Regierung sowie die Richterinnen und Richter und die Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.		
	Variante 2 und 3 Polizeiangehörige und Staatsangestellte	
Art. 30 Ausnahmen vom Verfolgungswang		
¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sind für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.		
² Die Mitglieder der Regierung sowie die Richterinnen und Richter und die Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.	² Aufgehoben	Absatz 2 wird zu Art. 30a Abs. 1 PolG
	Art. 30a V2 Ermächtigungsverfahren	Absatz 1 entspricht Art. 30 Abs. 2
	¹ Die Mitglieder der Regierung sowie die Richterinnen und Richter und die Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.	

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p>² Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung des Kantonsgerichts strafrechtlich verfolgt werden.</p> <p>Art. 30a V3 Ermächtigungsverfahren</p> <p>¹ Die Mitglieder der Regierung sowie die Richterinnen und Richter und die Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.</p> <p>² Mitglieder sowie Aktuarinnen und Aktuare der Regionalgerichte, der Schlichtungsbehörden sowie kantonale Angestellte, die durch ihre dienstliche Tätigkeit besonders exponiert sind wie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Polizistinnen und Polizisten können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung des Kantonsgerichts strafrechtlich verfolgt werden.</p>	Absatz 1 entspricht Art. 30 Abs. 2
Art. 43 Kantonspolizei	<p>¹ Der Kantonspolizei obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitwirkung als kantonale Amtsperson bei Hausdurchsuchungen nach dem Verwaltungsstrafrecht des Bundes¹⁾; b) die ersten Massnahmen bei Flugunfällen. 	

¹⁾ SR [313.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
² Die Aufgaben der Kantonspolizei im Bereich des bунdesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über das Strassenverkehrsrecht ¹⁾ .	² Aufgehoben	
	5.1a Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht	
	Art. 44a Zuständigkeiten ¹ Sofern keine anderen spezialgesetzlichen Zuständigkeiten bestehen, ist die Kantonspolizei zuständig zur Erhebung von Ordnungsbussen gemäss bунdesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung ²⁾ .	
	Art. 44b Ordentliches Verfahren ¹ Das ordentliche Strafverfahren wird von der jeweils kantonal sachlich zuständigen Behörde geführt.	
	2. Der Erlass "Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz)" BR <u>500.000</u> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 65 2. Gemeinden ¹ Die Gemeinden ahnden Widerhandlungen gegen folgende Bestimmungen: a) Tabak (Art. 8 Abs. 1 und 2); b) Betrieb eines Raucherlokals (Art. 9 Abs. 3);		

¹⁾ BR 870.100 und 870.110

²⁾ SR 741.03; 741.031

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
c) Bestattungswesen (Art. 55 und 56). ² Verstösse gegen Artikel 8 und 9 sowie die Bestimmungen über das Bestattungswesen (Art. 55 und 56) werden mit Busse bis 20 000 Franken geahndet.	<p>³ Die Gemeinden sind zuständig für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss bundesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung¹⁾.</p> <p>⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes²⁾.</p>	
	<p>3. Der Erlass "Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung)" BR 507.100 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 17a Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht</p> <p>¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss bundesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung³⁾.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes⁴⁾.</p>	
	<p>4. Der Erlass "Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)" BR 618.100 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	

¹⁾ SR [741.03](#); [741.031](#)

²⁾ SR [741.03](#)

³⁾ SR [741.03](#); [741.031](#)

⁴⁾ SR [741.03](#)

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p>Art. 5a Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht</p> <p>¹ Die Gemeinden erheben Ordnungsbussen bei Verletzung der An- und Abmeldepflichten (Art. 120 Abs. 1 lit. a AuG¹⁾).</p> <p>² Die Kantonspolizei erhebt Ordnungsbussen bei Verstößen gegen Artikel 120 Absatz 1 litera b-e AuG.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes²⁾.</p>	
	<p>5. Der Erlass "Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)" BR 807.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 62a Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht</p> <p>¹ Die Kantonspolizei erhebt Ordnungsbussen bei Verstößen gegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 und 8 NSAG³⁾.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes⁴⁾.</p>	
	<p>6. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)" BR 820.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ SR [741.03](#)

³⁾ SR [741.71](#)

⁴⁾ SR [741.03](#)

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p>Art. 56 Zuständige Behörden</p> <p>¹ Die Verfolgung und Beurteilung der im Bundesgesetz genannten Vergehen obliegt den ordentlichen Strafbehörden.</p> <p>² Für die Verfolgung und Beurteilung der im Bundesgesetz¹⁾ genannten Übertretungen sowie der Widerhandlungen gemäss Artikel 54 dieses Gesetzes ist das Departement zuständig.</p>	<p>³ Die Gemeinden, die Fachstelle und die Kantonspolizei sind zuständig für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss bundesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung²⁾.</p> <p>⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes³⁾.</p>	
	<p>7. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG)" BR 870.100 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 3a Datenbekanntgabe an Kantonspolizei</p> <p>¹ Das Strassenverkehrsamt gibt der Kantonspolizei die Personalien von Personen bekannt, denen der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen worden ist.</p>	
	<p>8. Der Erlass "Kantonales Waldgesetz (KWaG)" BR 920.100 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	

¹⁾ SR [814.01](#)

²⁾ SR [741.03](#); [741.031](#)

³⁾ SR [741.03](#)

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
Art. 61 Strafbehörden	<p>¹ Übertretungen gemäss Artikel 34 werden von den Gemeinden beurteilt, sofern das Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht Anwendung findet.</p> <p>² Die Verfolgung und Beurteilung der übrigen forstrechtlichen Verstösse obliegt den ordentlichen Strafbehörden.</p>	<p>¹ Übertretungen gemäss Artikel 34 werden von den Gemeinden beurteilt, sofern das Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht Anwendung findet. Die Gemeinden sind zuständig für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss bundesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung.¹⁾</p> <p>^{1bis} Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussen-gesetz des Bundes.²⁾</p>
	9. Der Erlass "Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG)" BR 945.100 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
	Art. 23b <p>¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss bundesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung.³⁾</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes.⁴⁾</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

¹⁾ SR [741.03](#); [741.031](#)

²⁾ SR [741.03](#)

³⁾ SR [741.03](#); [741.031](#)

⁴⁾ SR [741.03](#)

Geltendes Recht	Entwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	